



Rückblick auf die Sommersession 2017

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse - der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine über 6'000 Einzelmitglieder (eidg. dipl. Experten) und rund 850 Mitgliedunternehmen (mit über 15'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der einzige **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, **058 206 05 71**).

Einleitung

In der Sommersession der Eidgenössischen Räte standen im Nationalrat unter anderem die Stromnetz-Strategie im Vordergrund, im Ständerat die Reform der Ergänzungsleistungen sowie der direkte Gegenvorschlag zur Bankkundengeheimnis-Initiative (sogenannte Matter-Initiative). Bei der EL-Reform gab insbesondere das Verbot der Kapitalbezüge in der beruflichen Vorsorge (BVG) zu Diskussionen Anlass. Es soll nach einer Mehrheit des Ständerates nicht mehr erlaubt sein, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, das angesammelte Kapital im BVG (nur obligatorischer Teil) zu beziehen. Weiterhin möglich wäre aber der Kapital-Bezug für Wohneigentum und - allerdings eingeschränkt - für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Allenfalls schafft das Parlament noch einen Kompromiss, wenn der Nationalrat z.B. maximal 50 % Kapitalbezug bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit einfügen würde.

Bei zahlreichen branchenrelevanten Geschäften (u.a. MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen, Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte; Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups) wurden die Anliegen von EXPERTsuisse vom Parlament berücksichtigt, was uns sehr freut.

Ansonsten war es eine eher ruhige Session, die grossen Geschäfte (u.a. Steuervorlage 17, Altersvorsorge 2020, Arbeitsgesetz etc.) stehen noch bevor. Zum Schluss sorgte der Rücktritt von Bundesrat Burkhalter für Aufregung und hat die Sachgeschäfte etwas verdrängt.

Inhalt

Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Ständerat

- 12.3601 Motion Humbel: Berufliche Vorsorge. Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlungen
- 15.057 Volksinitiative: Ja zum Schutz der Privatsphäre

Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Nationalrat

- 15.410 Parlamentarische Initiative de Buman: Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen
- 16.031 Geschäft des Bundesrates: Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz
- 16.078 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte. Genehmigung und Umsetzung
- 16.4018 Motion Hegglin: Für eine Rechnungslegung die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht
- 17.018 Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Änderung
- 17.3261 Motion WAK-NR: Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive deren Mitarbeiterbeteiligungen
- 17.3266 Motion KVF-NR: Rückerstattung der Billag-Mehrwertsteuer

Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

- 15.472 Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen
- 16.414 Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Ständerat

SR - 12.3601 - Motion Humbel: Berufliche Vorsorge. Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlungen

ZUSAMMENFASSUNG: Die Motionärin verfolgt mit dieser Motion das Ziel, im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die Möglichkeiten der Kapitalabfindungen zu reduzieren. Damit sollen Ausfälle und damit verbunden Ersatzleistungen durch den Staat vermieden werden.

ENTSCHEID: Der Ständerat ist seiner vorberatenden Kommission gefolgt und hat die Motion abgelehnt. Der Bundesrat hatte sich zuvor bereit erklärt, die Auswirkungen der Kapitalbezüge aus der zweiten Säule näher zu untersuchen, was er nun im Rahmen der Reform des Ergänzungsleistungsgesetzes (EL-Reform) gemacht hat.

VERBANDSPOSITION: Die berufliche Vorsorge ist gemäss Artikel 111 der Bundesverfassung ein wichtiger Teil des Drei-Säulen-Systems, das eine ausreichende Vorsorge bezweckt. Nach dem heutigen System sind Kapitalbezüge ein elementares Element des Vorsorgesystems. Bei den Vorsorgegeldern handelt es sich grundsätzlich um Vermögen, welche den Bürgerinnen und Bürgern gehören. EXPERTsuisse empfiehlt, den Zusammenhang zwischen Ausfällen und Kapitalbezügen genauer abzuklären. Solange es keine gesicherten Daten gibt, die eine kausale Verbindung zwischen dem Kapitalbezug aus der zweiten Säule und dem Rückgriff auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe schliessen lässt, soll nach Ansicht von EXPERTsuisse ein Kapitalbezug auch in Zukunft möglich bleiben.

SR - 15.057 - Ja zum Schutz der Privatsphäre

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der sog. Matter-Initiative soll neu ausdrücklich der Schutz der finanziellen Privatsphäre (und damit das Bankkundengeheimnis) in der Bundesverfassung verankert werden. Damit wird der automatische Informationsaustausch auf nationaler Ebene ausgeschlossen und die Wahrung des Bankkundengeheimnisses für Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz sichergestellt. Die Initiative hat einen direkten Einfluss auf die Steuer- und Strafverfahren.

ENTSCHEID: Nachdem der Nationalrat sowohl der Initiative, als auch dem Gegenentwurf zugestimmt hat, hat der Ständerat die Initiative wie auch die Gegeninitiative abgelehnt. Beide Vorlagen gehen nun zurück an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse betrachtet die Matter-Initiative als zu weitgehend. Die korrekte Erhebung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden darf nicht gefährdet werden. Die Initiative könnte sich zudem negativ auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auswirken. Der Gegenvorschlag geht weniger weit und nimmt lediglich das geltende Recht auf. Daher unterstützt der Verband lediglich den Gegenvorschlag.

Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Nationalrat

NR - 15.410 - Parlamentarische Initiative de Buman: Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen

ZUSAMMENFASSUNG: In der Beherbergungsindustrie soll auch in Zukunft ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gelten. Dass die Hotellerie wegen des Strukturwandels und des starken Frankens mit Problemen kämpft, ist allgemein anerkannt und eine vorübergehende Verlängerung des Sondersteuersatzes daher nachvollziehbar. Mit der Initiative de Buman soll der Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen in Höhe von 3.8% dauerhaft im Gesetz verankert werden.

ENTSCHEID: National- und Ständerat haben sich für eine Verlängerung Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen in Höhe von 3.8% ausgesprochen. Nachdem der Ständerat nicht auf den Vorschlag eingegangen ist, den Sondersatz von 3.8% dauerhaft ins Gesetz aufzunehmen, hat auch der Nationalrat einer auf 10 Jahre begrenzten Verlängerung zugestimmt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid der beiden Kammern. Der Verband hat sich im Vorfeld für eine Verlängerung, jedoch gegen eine permanente gesetzliche Verankerung von reduzierten Sondersteuersätzen für spezifischen Branchen bzw. Branchensegmente ausgesprochen. Die Befristung stellt sicher, dass der Gesetzgeber in regelmässigen Abständen darüber diskutieren und entscheiden muss, ob der Sondersatz noch gerechtfertigt ist. Gesetzestechnisch musste eingebaut werden, dass der Sondersatz auf 1.1.2018 auf 3.6 % sinkt, durch den FABI-Beschluss auf 3.7 % angehoben wird und, sofern die Altersvorsorge 2020 im September durch das Volk angenommen wird, um 0.1 % auf die Zielgrösse von 3.8 % zu stehen kommt.

NR - 16.031 - Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz

ZUSAMMENFASSUNG: Grundstücksgewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden privilegiert besteuert. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 beschränkte diese Privilegierung auf Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind. Seither werden Veräusserungsgewinne aus Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vollumfänglich besteuert. Der Vorstoss beabsichtigt eine Rückkehr zur Steuerpraxis vor 2011. Grundstücksgewinne aus dem Verkauf von Baulandreserven land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen inskünftig wieder nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterliegen.

ENTSCHEID: Die kleine Kammer folgte mit 27 zu 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen ihrer vorberatenden Kommission und lehnt die Vorlage deutlich ab. Die Überführung und der Verkauf von Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen nicht von der Bundessteuer (und damit auch von den Sozialversicherungsbeiträgen) befreit werden. Die WAK-N hat daraufhin die Vorlage ebenfalls abgelehnt. Nun soll das Thema der Besteuerung von Grundstücken im Geschäftsvermögen breiter angegangen und für alle Selbstständigerwerbenden überprüft werden. Die Kommission hat dazu ein Postulat verabschiedet, das die Ausgangslage klären und Lösungswege aufzeigen soll. Zudem wird von einem geplanten Anhang zum Kreisschreiben Nr. 38

der ESTV Kenntnis genommen, das zu einer Praxisvereinheitlichung bei der Besteuerung des Wertzuwachsgewinnes land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in den Kantonen beitragen soll.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerates und der WAK-N. Es bestehen keine sachlich gerechtfertigten Gründe, die Bauern gegenüber anderen selbstständigen Unternehmern bei der Überführung und dem Verkauf von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu privilegieren. EXPERTsuisse begrüsst auch das Kommissionspostulat.

NR - 16.078 - Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte. Genehmigung und Umsetzung

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Vorlage ist es, die Transparenz der Besteuerung multinationaler Konzerne zu verbessern und einen einheitlichen Rahmen für den Austausch der länderbezogenen Berichte festzulegen (sogenannte Country by Country Report). Der länderbezogene Bericht enthält Informationen über die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns in den einzelnen Ländern und wie die erwirtschafteten Umsätze und die entrichteten Steuern eines multinationalen Konzerns weltweit verteilt sind. Der Bericht muss von multinationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über 750 Millionen Euro oder dem Gegenwert in der Landeswährung erstellt werden. Davon dürften rund 200 in der Schweiz ansässige Konzerne betroffen sein. Der länderbezogene Bericht wird jährlich automatisch an die Steuerbehörden der Staaten übermittelt, in denen diese Konzerne über Geschäftseinheiten verfügen, sofern eine staatsvertragliche Grundlage für den Austausch besteht. Die Daten richten sich ausschliesslich an die Steuerbehörden und werden nicht veröffentlicht. Um länderbezogene Berichte automatisch austauschen zu können, müssen in der Schweiz noch verschiedene internationale Vereinbarungen (Alba und Albag Vereinbarung) verabschiedet werden.

ENTSCHEID: Nach der kleinen Kammer sprach sich in der Sommersession auch die grosse Kammer für die Ratifikation der Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) aus, welche die Transparenz verbessern soll. Das Gesetz zur Umsetzung hiess er ohne Gegenstimmen gut. Wie schon der Ständerat will auch der Nationalrat auf Bussen verzichten, wenn ein Unternehmen fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben macht. Zudem wird für zu spätes Einreichen eine Bussenobergrenze von CHF 50'000 eingeführt und in gewissen Fällen kann die Gesellschaft und nicht die verantwortlichen Personen bestraft werden.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid der beide Räte. Die Schweiz setzt damit einen Mindeststandard der G20-Staaten und der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung um. Wichtig ist jedoch einerseits, dass das Spezialitätenprinzip berücksichtigt wird und andererseits muss auch reagiert werden können, wenn ein Partner-Staat sich nicht an die Vereinbarung hält. EXPERTsuisse hatte gefordert, dass die Definition des Konzerns muss den geltenden schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (Art. 963 OR) und nicht darüber hinausgehen. Auch weitere "Swiss-Finishs" sind zu vermeiden. In diesem Zusammenhang hat der Nationalrat entschieden, den Konzernbegriff nach OR 963 Abs. 1 – 3 zur regeln und insbesondere die zusätzliche Formulierung "in anderer Weise unter einheitlicher Kontrolle" zu streichen.

NR - 16.4018 - Motion Hegglin: Für eine Rechnungslegung die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel des Initianten ist es, den Bundesrat zu beauftragen, die Rechnungslegung so anzupassen, dass ein Bild des Finanzhaushalts erscheint, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Dabei soll der Bundesrat prüfen, ob die Haushaltssteuerung auf die Erfolgsrechnung abzustimmen ist und, ob sich Vorteile ergeben, wenn die Haushaltsteuerung über die Erfolgsrechnung anstelle der Finanzierungsrechnung erfolgt.

ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Motion in der Frühjahressession angenommen. Der Nationalrat ist ihm am 14.6.2017 gefolgt und die Motion ist damit angenommen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt diese Motion: Es ist in der Tat problematisch, wenn im Bundeshaushalt wesentliche Periodenabgrenzungen nicht gemacht werden und damit ein falscher Eindruck über die Finanzlage entsteht. Heute werden in der Finanzierungsrechnung im Unterschied zur Erfolgsrechnung grundsätzlich keine rein buchmässigen Vorgänge wie zeitliche Abgrenzungen, Rückstellungen oder Abschreibungen erfasst. Der Bundeshaushalt wird mit der Finanzierung- und nicht mit der Erfolgsrechnung gesteuert. Dies hat zur Folge, dass der Bund sein Ergebnis nicht periodengerecht darstellt. Eine Anpassung ist sachgerecht und angemessen.

NR - 17.018 - Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Änderung

ZUSAMMENFASSUNG: Wertschriftentransaktionen von italienischen Kunden mit Bankdepot in der Schweiz, bei denen eine sog. „fiduciaria statica“ zwischengeschaltet ist, unterlagen bisher mehrfach der Umsatzabgabe. Solche Organisationen, die einzig zum Zweck der Steuersicherung zwischen Kunden und Kundinnen im Ausland und deren Schweizer Bank zwischengeschaltet sind, sollen künftig von der Umsatzabgabe befreit werden. Der Bundesrat möchte diesen Wettbewerbsnachteil über eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben beseitigen.

ENTSCHEID: Der Nationalrat hat die Änderungen angenommen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt das Geschäft und freut sich über den positiven Entscheid des Nationalrates. Mit der Steuerbefreiung wird der Tessiner Finanzplatz wieder gestärkt und ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile beseitigt.

NR - 17.3261 - Motion WAK-NR: Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive deren Mitarbeiterbeteiligungen

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive deren Mitarbeiterbeteiligungen eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung auszuarbeiten.

ENTSCHEID: Der Nationalrat hat die Motion angenommen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Nationalrates. Die Motion nimmt ein dringendes Anliegen auf und ist zu unterstützen. Mit diesem Vorstoss wird die Innovationsfähigkeit der Schweiz erhalten und die Standortattraktivität gestärkt. Steuern, insbesondere

Vermögenssteuern bei Start-ups, sollen innovative Geschäftsmodelle und Ideen nicht behindern. Allerdings ist das Thema der steuerlichen Bewertungen auch für weitere Unternehmen, nicht nur Start-ups, zu berücksichtigen. Die geltenden Bewertungsmethoden sind zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

NR - 17.3266 - Motion KVF-NR: Rückerstattung der Billag-Mehrwertsteuer

ZUSAMMENFASSUNG: Das Bundesgericht hat 2015 entschieden (2C_882/2014), dass die Billag keiner Mehrwertsteuer-Pflicht unterliegt. Der Gebühr steht gemäss Entscheid des Bundesgerichts keine Gegenleistung im Sinne des MWSt-Gesetzes gegenüber. Der Motionär verlangt nun, dass eine Rechtsgrundlagen geschaffen werden soll, damit die zu viel bezahlten Mehrwertsteuerbeträge auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren rückwirkend auf 5 Jahre an alle Konsumentinnen und Konsumenten zurückbezahlt werden kann.

STAND: Der Nationalrat hat die Initiative angenommen.

VERBANDSPOSITION: Da gemäss Entscheid des Bundesgerichts für die Billag-Gebühren keine Mehrwertsteuern anfallen, diese also in der Vergangenheit ohne Rechtsgrundlage erhoben wurden, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Aufgrund der klaren Sachlage und der grossen Anzahl von Anspruchsberechtigten ist nach Ansicht von EXPERTsuisse eine proaktive einheitliche Lösung des Problems angezeigt. EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Nationalrates und empfiehlt dem Ständerat ebenfalls die Annahme der Motion.

Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

15.472 - Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen

ZUSAMMENFASSUNG: Die Parlamentarische Initiative Schneeberger verfolgt das Ziel, wesentliche Grundsätze im Bereich der eingeschränkten Revision aufzuweichen. Die eingeschränkte Revision funktioniert heute gut und entlastet viele KMU. So können diese heute auf eine kostenintensive und aufwändige ordentliche Revision verzichten und profitieren trotzdem von einem glaubwürdigen Prüfergebnis. Die Unabhängigkeit ist ein Grundpfeiler der externen Revision. Das ist für Kapitalgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen wichtig. Das Ziel, die eingeschränkte Revision bzw. die KMU-Prüfung KMU-gerecht zu halten, ist mit dem heutigen gesetzlichen Rahmen und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision bereits erfüllt. Von der Initiative würden einzig gewisse Prüfer profitieren, welche zusätzliche Revisionsdienstleistungen mit minimalem Aufwand erbringen könnten. Es besteht die Gefahr, dass die eingeschränkte Revision nicht mehr ernst genommen wird und ferner sämtliche Revisionsleistungen entwertet würden. Das Vertrauen in die Revisionsstelle wäre nachhaltig geschwächt bis gar inexistent. Insbesondere eine Lockerung der Bestimmungen – u.a. zur Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle – ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und Mitarbeitenden. Im Übrigen hat der Bundesrat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Es gilt das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten (vgl. zur Subsidiarität von parlamentarischen Vorstössen Art. 110 Parlamentsgesetz). Lesen Sie hierzu auch die wichtigsten Argumente im [EXPERTsuisse Positionspapier](#).

STAND: In der Sondersession vom 2. bis 4. Mai wurde u.a. die für die Revisionsbranche wichtige Parlamentarische Initiative Schneeberger behandelt. Nachdem die vorberatende Kommission die Ablehnung empfohlen hat, hat der Nationalrat der Initiative Schneeberger leider mit 98 zu 72 Stimmen zugestimmt. Nun muss sich der Ständerat mit der Parlamentarische Initiative Schneeberger auseinandersetzen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse bedauert den Entscheid des Nationalrates und empfiehlt dem Ständerat die Parlamentarische Initiative Schneeberger **abzulehnen**. Wir sind zuversichtlich, dass der Ständerat unsere gewichtigen Argumente für die Ablehnung nachvollziehen kann.

16.414 - Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

ZUSAMMENFASSUNG: Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, wie etwa beim Lesen und Beantworten von Emails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen

daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass aber letztlich über das ganze Jahr mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 Franken möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist.

BEHANDLUNGSDATUM: Nachdem bereits die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) der Meinung war, dass Anpassungen am heutigen Arbeitsrecht nötig seien, hat am 21. Februar 2017 auch die zuständige Kommission des Nationalrats (WAK-N) für die Parlamentarische Initiative von Konrad Graber zur Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle sowie für die Parlamentarische Initiative von Karin Keller-Sutter zur Regelung von Ausnahmen bei der Arbeitszeiterfassung grünes Licht gegeben. Somit ist der Weg für eine inhaltliche Diskussion frei.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der Allianz Denkplatz Schweiz unterstützen die Parlamentarische Initiative von Konrad Graber und auch die Parlamentarische Initiative von Karin Keller-Sutter und freuen sich über dieses klare Zeichen aus Bern. Das „Ja“ zur Modernisierung des Arbeitsrechts ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz.

EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten und rund 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- hohe Dienstleistungsqualität in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.

Finanzielle und administrative Entlastung von über 100'000 KMU nicht gefährden

EXPERTsuisse lehnt Pa. Iv. Schneeberger «KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen» (15.472) ab – 7 Gründe:

1. Für die KMU besteht bereits heute eine bewährte, KMU-gerechte Lösung: Das Ziel einer KMU-gerechten Prüfung ist mit den heutigen gesetzlichen Vorgaben zur eingeschränkten Revision und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND| SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision erfüllt.

2. Laufende Abklärungen des BJ zur Revision und Revisionsaufsicht: Der Bundesrat hat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die internationale Entwicklung im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Die Ergebnisse sollen dem Bundesrat im Herbst 2017 vorgelegt werden. Mit diesem Prüfauftrag will der Bundesrat eine fundierte Grundlage für eine allfällige Umgestaltung, Liberalisierung oder Verschärfung des Revisions-/Revisionsaufsichtsrechts legen. Es gilt das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten.

3. Laufende Aktienrechtsrevision: Die parl. In. fordert eine Haftungslimitierung für die Revisionsstellen, aber nur bei der eingeschränkten Revision. Diese durchaus richtige Forderung, welche jedoch für eingeschränkte und ordentliche Revisionsdienstleistungen situationsangepasst gelten müsste, wurde in die Aktienrechtsrevision aufgenommen und ist in der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision unbestritten geblieben.

4. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber: Aufgrund der grosszügigen Opting-out-Regelung für Kleinunternehmen kommt die externe Revision bereits heute nur da zum Tragen, wo entsprechende Drittinteressen unstrittig vorhanden sind und geschützt werden sollten. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und weiterer möglicher Anspruchsgruppen. Dies gilt insbesondere auch für Handelsregisterämter und im Wirtschaftsverkehr, wenn z.B. bei Spezialprüfungen mit geringerer Tiefe geprüft werden soll und dadurch keine ausreichende Prüfungssicherheit gewährt wird.

5. KMU Kunden verlangen Unabhängigkeit des Prüfers: Das Gesetz definiert gewisse Pflichtprüfungen, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Damit werden Kapitalgeber, Mitarbeitende, Handelsregister und Öffentlichkeit, Steuerverwaltungen geschützt. Der Prüfer trägt die entsprechende Verantwortung: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind daher Pflicht. Die parl. In. fordert nun aber eine drastische Lockerung der Unabhängigkeitsregeln bis hin zur Möglichkeit enger persönlicher Beziehungen zum Prüfkunden oder der Beteiligung am Aktienkapital des geprüften Unternehmens. Damit drohen heikle Interessenkonflikte. Auf wessen Seite steht der Prüfer? Ist er der Öffentlichkeit verpflichtet oder dem CEO des Unternehmens? Könnte er als Aktionär dereinst seine eigene Wiederwahl mitbestimmen? Der eingeschränkten Revision droht damit eine Entwertung. Der Markt würde den so geprüften Unternehmen nicht mehr trauen. Das hätte gerade für KMU, die heute von der eingeschränkten Revision mit ihren tiefen administrativen Kosten profitieren, gravierende Konsequenzen. KMU würden in zusätzliche aufwändige Revisionsprozesse gezwungen.

6. Systemwidrige Angleichung von ordentlicher und eingeschränkter Revision würde zu Zusatzkosten führen: Die parl. In. fordert eine sog. Abnahmeempfehlung, d.h. der Prüfer soll gegenüber der Generalversammlung eine Empfehlung aussprechen. Er soll sagen, ob die Jahresrechnung zu genehmigen oder an den Verwaltungsrat zurückzuweisen sei. Dies ist bei der eingeschränkten Revision zu Recht nicht vorgesehen, weil diese Empfehlung eine weitergehende - und damit kostenintensivere - Prüfung verlangt, als eigentlich vorgesehen. Die rechtliche Trennung zwischen eingeschränkten und ordentlichen Revision wird damit aufgeweicht.

7. Keine KMU-Entlastung: Die Initiative zielt nicht auf die Entlastung und Besserstellung von KMU, sondern bestenfalls von gewissen Prüfern. Diese würden ihre Revisionsdienstleistungen zukünftig mit minimiertem Aufwand erbringen können. Dies steht im Gegensatz zum Qualitätsanspruch des verantwortungsbewussten Berufsstands und der Schweizer Wirtschaft insgesamt. Das würde den Standort Schweiz unnötig schwächen.

Fazit: 80% der rund 850 Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse haben 10 oder weniger Mitarbeitende und sind stark im KMU-Markt verankert. Da bei EXPERTsuisse auch die ganz grossen Prüfungsunternehmen Mitglied sind, ist EXPERTsuisse der einzige Verband, welcher die gesamte Revisionsbranche auf ebenso fundierte wie verantwortungsvolle Art vertritt. Die eingeschränkte Revision für KMU ist ein wertvolles Instrument. Es entlastet jährlich rund 100'000 KMU administrativ und finanziell. EXPERTsuisse appelliert daher an die Politik dieses Erfolgskonzept aufrechtzuerhalten.

Wir bitten Sie daher um Ablehnung der Pa. Iv. Schneeberger.

August 2016, Zürich

Kontakt:

Dominik Bürgy
Präsident EXPERTsuisse
dominik.buergy@expertsuisse.ch
+41 (0)58 286 44 35
+41 (0)79 418 08 11

Marius Klauser
Direktor EXPERTsuisse
marius.klauser@expertsuisse.ch
+41 (0)58 206 05 01
+41 (0)79 604 20 69

**EXPERTsuisse - Expertenverband für
Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten sowie rund 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder:
Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- **Hohe Dienstleistungsqualität** in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder
- Einen **kompetenten Berufsstand** auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung
- Wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten **Wirtschaftsstandort Schweiz**

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.